



## Son Sogriederich,

Hergog zu Sachsend Westphalen, Lands Graf in Thuringenneberg, Grafzu der Mc.



ügednehmung der auswärtigen geind Landen verschiedentlich unn und öffentlich bekandt maschätigkeit der sogenannten Albueller und Pfennige, Vorschinehmen gewesen, das von Urs den Augen gesetzt wordeehr als iemahls in hiesigen

Landen eingeschlicher obangezogenes unterm 14. Martii 1744. emanis zu wiederholen, und das lettere dergeftalt zumen, fondern auch im Sandel und Wandel die Ifennige, die Kreußer aber insgesamt, alten urllen. Wir lassen es hiers nechst ben der in maind Pfennige enthaltenen Berordnung fernerhabls ernstlich, daß die außwärtigen und allhievor einen Pfennig, und die Pfennige vor einen Woferne nun jemand darwieder zu handeln fichern Werth ausgegebenen Geldes, welches zu vierfache Straffe zu erlegen angehalten werden. stredlich zu achten, die Unter-Obrigfeiten aberzermendung willführlicher Bestrassung genaue Bir dieses Patent mit Unserm Fürstlichen Sec16, Nov. 1748.

Friederich, H.

## Won Woffes Wnaden Wir Friederich,

Sergog zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Senneberg, Graf zu der March und Navensberg, Derr zu Navenstein und Lonna, 2c.

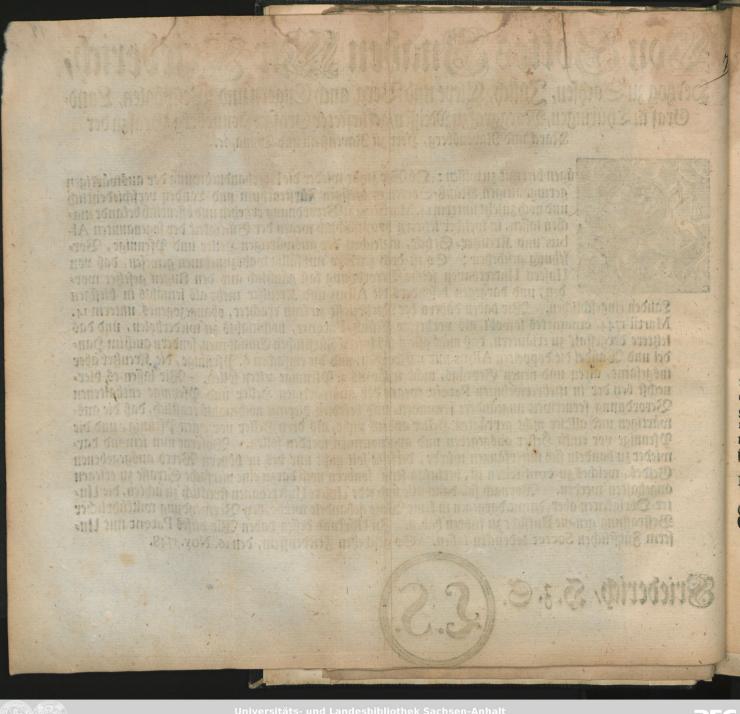


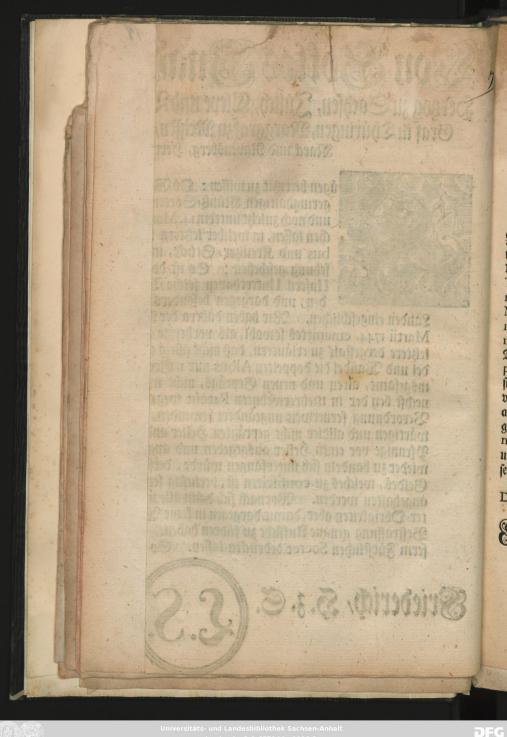
ügen hiermit zu wissen: Ob Bir zwar wieder die Uberhandnehmung der auswärtigen geringhaltigen Münk-Sorten in hiesigen Fürstenthum und Landen verschiedentlich und noch zulekt unterm14. Martii 1744. Verordnung ergeben und öffentlich bekandt maschen lassen, in welcher lektern hauptsächlich wegen der Gültigkeit der sogenannten Albus und Kreuker-Stücke, ingleichen der auswärtigen Heller und Pfennige, Vorsehung geschehen; So ist doch zeithero mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß von Unsern Unterthanen solche Verordnung sast gänklich aus den Augen geseket worden, und dargegen besonders die Albus und Kreuker mehr als semahls in hiesigen

Wir haben dahero der Rothdurfft zu senn erachtet, obangezogenes unterm 14. Landen eingeschlichen. Martii 1744. emanirtes somobl, als vorberige Munts Patente, nochmable zu wiederholen, und das lettere dergeftalt zu erläutern, daß nicht allein in Unfern Fürftlichen Ginnahmen, sondern auch im Sandel und Wandel die doppelten Albus nur 1. Groschen, und die einfachen 6. Pfennige, die Rreußer aber insgefamt, alten und neuen Geprags, nicht mehr als 3. Pfennige gelten follen. Wir laffen es hiernechst ben der in mehrerwehnten Patent wegen der auswärtigen Heller und Pfennige enthaltenen Berordnung fernerweit ungeandert bewenden, und befehlen hiermit nochmable ernftlich, daß die auswärtigen und allhier nicht geprägten Heller anders nicht, als dren Heller vor einen Pfennig, und die Pfennige vor einen Heller ausgegeben und angenommen werden follen. Boferne nun jemand dars wieder zu handeln fich unterfangen wurde, derfelbe foll nicht nur des in hohern Werth ausgegebenen Beldes, welches zu confisciren ift, verlustig senn, sondern noch darzu eine vierfache Straffe zu erlegen angehalten werden. Bornach fich dann alle und jede Unfere Unterthanen ftredlich zu achten, die Unter-Obrigfeiten aber, damit dargegen in feine Wege gehandelt werde, ben Bermendung willführlicher Beftraffung genaue Aufficht zu fuhren haben. Bu Uhrkund deffen haben Bir diefes Patent mit Unferm Fürstlichen Secret bedrucken laffen. Go geschehen Friedenstein, den 16. Nov. 1748.

Friederich, H.z. S.



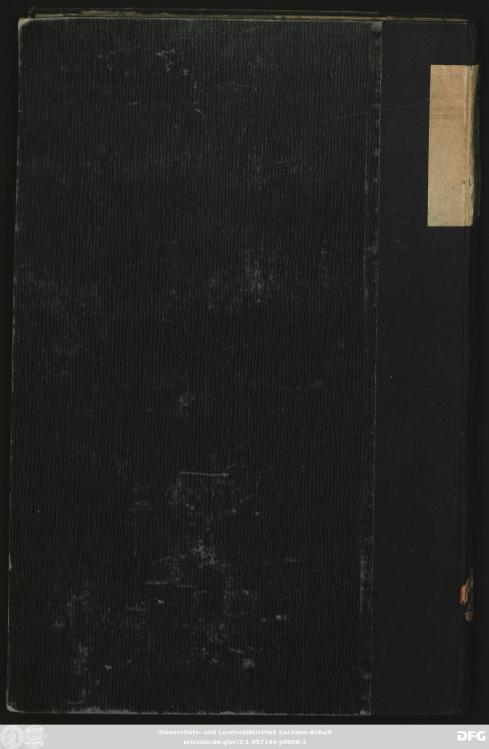




Wol 1367 & 4°

KD18





## Won Bogriederich,

Herkog zu Sachsend Westphalen, Land-Graf in Thuringenneberg, Grafzu der

STOC. ügernehmung der auswärtigen geind Landen verschiedentlich unn und öffentlich bekandt mas chetiakeit der sogenannten Albueller und Pfennige, Borsehmehmen gewesen, daß von Uis den Augen gesetzet wors deehr als jemahls in hiefigen icher obangezogenes unterm 14. ranis zu wiederholen, und das t zumen, sondern auch im San= die Ifennige, die Kreußer aber n urllen. Bir lassen es hiers maind Pfennige enthaltenen rnernahls ernstlich, daß die auß= lhievor einen Pfennia, und die nen Woferne nun jemand dar= In siohern Werth ausgegebenen zu vierfache Straffe zu erlegen den. Arealich zu achten, die Unaberzermendung willführlicher que Bir dieses Patent mit Un=

Sec16, Nov. 1748.